

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die Flurstücke 238, 364, 383, 378 und 402 der Gemarkung Leckwitz, Gemeinde Nünchritz, mit einer Gesamtgröße von 7,3739 ha wurden Genehmigungen zur Erstaufforstung gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) beantragt.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Das beantragte Vorhaben ist ein Vorhaben nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 UVPG bedarf.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Meißen mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 SächsWaldG anhand der vom Antragsteller nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 UVPG übermittelten Angaben und eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Meißen zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, 20.10.2023

Tilo Lindner
Beigeordneter

Aktenzeichen

20501/854.42/23

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisentwicklungsamt | Sachgebiet Forst und Landwirtschaft

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2487

Telefax: 03521 725-2400

E-Mail: kea.landwirtschaft@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de